Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Nur per Mail an:
gutknecht@pro-regione.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 30.04.2026
Mein Zeichen: IV 642 - 32926/2026
Meine Nachricht vom: /

Jonas Stapelfeldt
jonas.stapelfeldt@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-1851
Telefax: 0431 988 614-1851

05.06.2026

nachrichtlich:

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Für die Gemeinde Twedt
Toft 7
24860 Böklund

nur per Mail an: wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: bauleitplanung@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);

- **Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Twedt, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG sowie frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 30.04.2026**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über geplante Teil-Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Twedt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung moderner Windenergieanlagen im Zuge des Entfalls der bestehenden Höhenbegrenzungen. Der Plangeltungsbereich mit einer Größe von rd. 70 ha befindet sich nördlich des Ortsteils Twedt und nördlich der Ortslage Neutolkschuby der Gemeinde Twedt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Twedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – **LEP-Fortschreibung 2021**-, dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPl V-** sowie dem 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (*Amtsbl. Schl.-H. 2026/148*). Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 12.05.2026 (LEPWindVO, *GVOBl. Schl.-H. 2026/43*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Gemäß Kap. 4.5.1 Abs. 4 Z LEP Wind dürfen innerhalb von Vorranggebieten Windenergie sowie in Bauleitplänen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden. Die vorliegenden Planungen überlagern in Teilen ein gem. 1. Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I zum Thema Windenergie vorgesehenes Vorranggebiet Windenergie. Wenngleich dieses aufgrund des Entwurfsstadiums des Raumordnungsplans noch keine Rechtskraft erlangt hat, wird die frühzeitige Anpassung an die Regelungen des LEP Wind und in diesem Zuge die Auflösung eines potenziellen Zielkonflikts begrüßt.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Twedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die

Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Gesamtaufhebung ratsam wäre. Zwar sind weite Teile des Gesamtplans durch den Bebauungsplan Nr. 4 überplant worden und werden derzeit durch die „neueren Festsetzungen“ überlagert. Sollte der Bebauungsplan jedoch künftig außer Kraft treten, würden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 wieder aufleben.

  Insbesondere auf das künftige Verbot von Höhenbeschränkungen als Ziel der Raumordnung wäre eine Aufhebung des Gesamtplans durchaus zu empfehlen.

- Zu Fragen des Artenschutzes ist die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein, Dezernat 52 - Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie, (E-Mail: artenschutz-windenergie@lfu.landsh.de) einzuholen.

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

  Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

  Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

  Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

gez. Stapelfeldt